

Geschäftsstelle der lagE | Maschstraße 30 | 30169 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium

Postfach 161

Hans-Böckler-Allee 5

30173 Hannover

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKitaG)

Hannover, 18.12.2020

Sehr geehrter Herr Minister Tonne, sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bähre, sehr geehrte Frau Wachenhausen,

die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen (lagE) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKitaG). Vorweg möchten wir anmerken, dass die kurze Anhörungsfrist dem Umfang und der Komplexität des vorliegenden Entwurfes nicht gerecht wird. Hinzu kommt die Schwierigkeit, den Gesetzentwurf ohne Vorliegen der flankierenden Verordnungen beurteilen zu müssen.

Die lagE e.V. arbeitet als Dachorganisation gemeinnütziger Elternvereine, die als selbst organisierte Träger ca. 10 % der Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen betreiben. Bereits seit seiner Gründung im Jahr 1997 setzt sich der Verein intensiv für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in niedersächsischen Kindertagesstätten ein.

Das bisherige KitaG konnte bereits mit Inkrafttreten vor 27 Jahren der immer anspruchsvolleren Arbeit in den Kindertagesstätten fachlich nicht gerecht werden. Entsprechend groß fiel schon damals die Kritik an den unzureichenden Rahmenbedingungen aus. Seitdem ist viel passiert – der Bereich der frühkindlichen Bildung hat in den vergangenen Jahrzehnten einen immensen Bedeutungsgewinn erfahren. Quantitativ

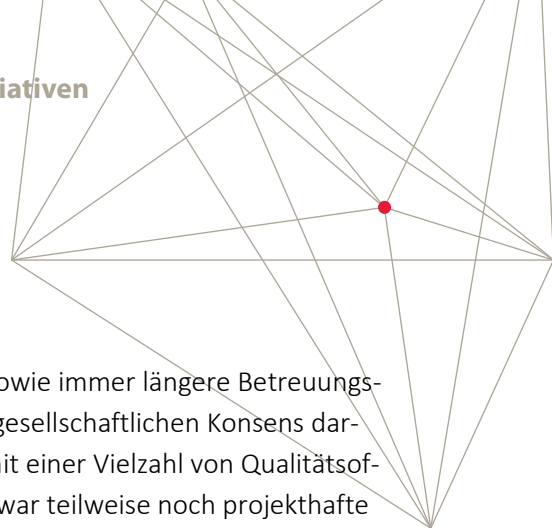


Geschäftsstelle

Maschstraße 30 | 30169 Hannover

T 0511 161 4045 | info@lage-ev.de | www.lage-ev.de

Bankverbindung: Volksbank Hannover DE89 2519 000 1034 81760 00



durch immer höhere Betreuungsquoten von Kindern aller Altersstufen sowie immer längere Betreuungszeiten, aber auch qualitativ durch den fachlichen und zunehmend auch gesellschaftlichen Konsens darüber, dass Kitas einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen. Letzteres ging mit einer Vielzahl von Qualitätssofensiven und zusätzlichen Aufgaben einher, deren Implementierungen zwar teilweise noch projekthafte Förderung erfahren haben, ihre nachhaltigen Umsetzungen jedoch durch die unzureichenden und veralteten gesetzlichen Rahmenbedingungen erschwert oder sogar gänzlich verhindert wurden – die Anforderungen an die Fachkräfte steigen stetig, ohne dass das Land Niedersachsen ihnen bisher ein gesetzliches Äquivalent zur Verfügung gestellt hat. Die Folgen dieser Entwicklungen sind u.a. eine hohe Fluktuation aus dem Berufsfeld der frühkindlichen Bildung sowie diverse noch nicht absehbare Auswirkungen auf das Aufwachsen unzähliger Kinder.

Aus den genannten Gründen besitzt die bereits seit Jahren angekündigte und nun vorliegende Novellierung des Niedersächsischen Kitagesetzes einen hohen Stellenwert für das gesamte Feld der frühkindlichen Bildung. Als lagE hatten wir uns daher bereits im Vorfeld der Novellierung mit einem Appell an die politischen Entscheidungsträger gewandt.¹

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, kann eine verantwortungsvolle Novellierung des Kindertagesstättengesetzes unter der Prämisse einer Kostenneutralität unmöglich gelingen. Das NKiTaG gibt in der vorliegenden Fassung keine Antworten auf die drängenden Herausforderungen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Kita-Feld. Die fachlichen Weiterentwicklungen finden keine gesetzlichen Entsprechungen.

Bevor wir auf einzelne Gesetzesanpassungen eingehen, möchten wir in dem folgenden Teil I unserer Stellungnahme daher zunächst einige grundsätzlichen Themen ansprechen und zentrale Forderungen an ein kindgerechtes, qualitätsförderndes NKiTaG formulieren.

TEIL I: NOTWENDIGE QUALITÄTSMASSNAHMEN, DIE IM NKITAG-ENTWURF FEHLEN

1. PERSONALSCHLÜSSEL VERBESSERN

In der Fachdiskussion besteht bereits seit vielen Jahren kein Zweifel daran, dass die Fachkraft-Kind-Relation DIE zentrale Stellschraube für die Qualität in Kindertageseinrichtungen ist. Die Einführung der 3. Kraft in Krippengruppen mit mehr als 11 Kindern im Jahr 2014 ist daher als eine wichtige Qualitätsverbesserung der vergangenen Jahre ausdrücklich zu loben. Die 2013 mit großem Erfolg abgeschlossene Volksinitiative für bessere Rahmenbedingungen in niedersächsischen Kindertagesstätten (Kita-Volksinitiative) hatte den öffentlichen Druck zuvor entsprechend erhöhen können.

¹ http://lage-ev.de/fileadmin/pdf/Novellierung_Nds_KiTa-Gesetz_Brief_lagE_e.V._Oktober_2020.pdf



Die zahlreichen politischen Versprechen (in Koalitionsverträgen, Landtagsreden, Entschließungsanträgen etc.) auch im Bereich der 3 bis 6-jährigen den Fachkraft-Kind-Schlüssel verbessern zu wollen, werden weiterhin nicht eingelöst. Nicht nur die Bertelsmann Stiftung hat in diesem Sommer dem Land Niedersachsen attestiert, dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel in den Kindergartengruppen keinesfalls kindgerecht ist.

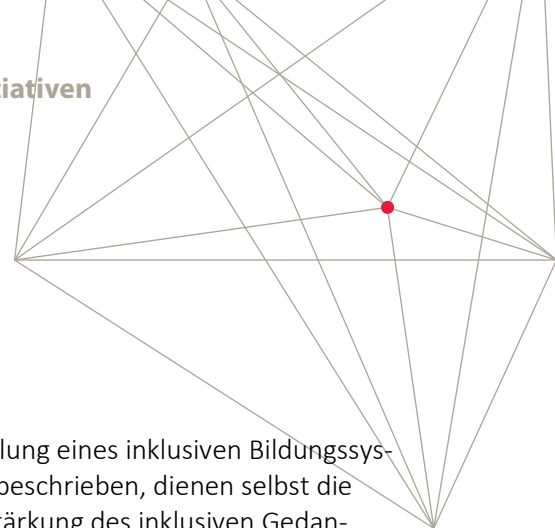
Ein zeitgemäßes Kindertagesstättengesetz muss im Bereich des Personalschlüssels folgende Forderungen konsequent umsetzen:

- Erhöhung der **Fachkraft-Kind-Relation** im Kindergarten auf 1:8. Als Flächenland sollte Niedersachsen den Trägern die Möglichkeit geben, diese Relation zunächst wahlweise über eine Reduzierung der Gruppengröße oder über die Anstellung einer dritten Fachkraft zu gewährleisten. Die stufenweise Einführung einer verpflichtenden Regelung wäre empfehlenswert, um dem derzeitigen Fachkräftemangel begegnen zu können und eine klar definierte und begrenzte Übergangsphase zur Aus- und Fortbildung bisher ungelerner Drittkräfte zu nutzen. Langfristig sollte eine landesweite Reduzierung der maximalen Gruppengrößen in Kindergärten und Krippe angestrebt werden.
- Bei der Aufnahme von Säuglingen müssen die Krippengruppen über die bisherige Regelung hinaus (Gruppenreduktion auf 12 Kinder bei 7 Kindern unter 2 Jahren) noch weiter reduziert werden. Jeder Säugling sollte eine Reduzierung der Gruppengröße auslösen und zwar unabhängig von der Anzahl der Unterzweijährigen.

2. PERSONAL ENTLASTEN

- Erhöhung der **Verfügungszeiten**: mindestens 20% der Arbeitszeit (16 Stunden pro Gruppe) muss als Verfügungszeit gerechnet werden. Es wird seitens des Landes zwar stets darauf verwiesen, dass das Land seinen Anteil an zusätzlichen Verfügungszeiten finanziert – ohne entsprechende gesetzliche Regelungen ist eine analoge Refinanzierung des kommunalen Anteils jedoch nicht gesichert. Auch die **Leitungszeit bzw. Leitungsfreistellung** muss erhöht werden, um den steigenden Ansprüchen und Aufgaben in den Kitas gerecht zu werden und auch dem erhöhten Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Das von Petra Strehmel berechnete Sockel-Modell² berücksichtigt dabei, dass in allen Kitas – unabhängig von der Anzahl der Plätze oder der Anzahl der Fachkräfte – ein gleichgroßer Arbeitsanteil (sog. Sockel) für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben entsteht, der dann nach Berechnung der Größe der Kita aufgestockt wird.
- Fachberatung ist das zentrale Unterstützungssystem für die Fachkräfte zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in den Kitas. Die Vielfalt an gewachsenen Strukturen braucht Bestandsschutz – für die Zukunft ist die Festlegung von Qualifikationen und vor allem eines Fachberater:in-Kita-Schlüssel notwendig.

² Strehmel, Petra, Preissing, Christa et.al.: Qualität für alle, 2015



3. INKLUSION VERANKERN

Der vorliegende Gesetzentwurf leistet keinen Beitrag zur Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungssystems. Anders als im Vorfeld angekündigt und auch im Begründungstext beschrieben, dienen selbst die (kostenneutralen) Änderungen im Förderauftrag (§ 2 Abs.2) kaum der Stärkung des inklusiven Gedankens. Eine Zielformulierung reicht nicht aus.

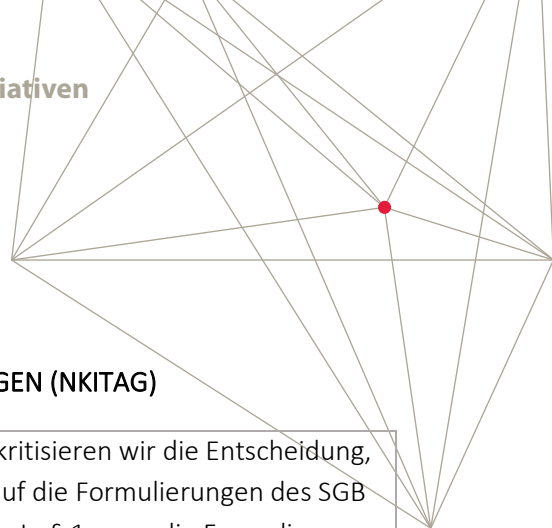
Hinzu kommt, dass das NKiTaG weiterhin keinen Rechtsanspruch auf einen integrativen Kitaplatz für Kinder mit einer Behinderung vorsieht. Damit lässt die Landesregierung die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unberücksichtigt und verpasst die Chance auf Sicherung von Teilhabe aller Kinder – unabhängig von ihren individuellen Merkmalen – an Bildungsprozessen in Niedersachsen. Niedersachsen hat in dem Bereich der integrativen Bildung, Erziehung und Betreuung ein gut funktionierendes System der integrativen Gruppen. Dies sollte unbedingt allen Kindern und Familien, die sich ein integratives Angebot wünschen, zur Verfügung stehen – den Eltern darf nicht weiter zugemutet werden, sich diesen Platz einklagen zu müssen. Spätestens mit der Beitragsfreiheit in Niedersachsen wurden allen Kindern Teilhabe versprochen – das NKiTaG steht dem entgegen.

4. FACHKRÄFTE AUSBILDEN UND WEITERQUALIFIZIEREN

Alle hier genannten Verbesserungen bzgl. des Personalschlüssels sind für die Qualität entscheidend, aber wirken ebenso als Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel. Fachkräfte bleiben im Feld, wenn die Rahmenbedingungen es ihnen erlauben, ihre Ansprüche an eine gute frühkindliche Bildung umzusetzen.

- Die Arbeit in Kindertagesstätten kann nur durch hoch **qualifizierte Fachkräfte** kindeswohlorientiert stattfinden. Das erklärte Ziel aller Entscheidungsträger muss bleiben, sozialpädagogische Fachkräfte für die Arbeit in den Kitas zu gewinnen und im Berufsfeld zu halten. Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht weitere Ausnahmen im Bereich des Einsatzes und der Anerkennung von Assistenzkräften. Vor diesem Hintergrund fordern wir mittel- bzw. langfristig eine gesetzlich verbindliche prozentuale Obergrenze für den Einsatz von Assistenzen. Die dem Fachkräftemangel geschuldeten Ausnahmeregelungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf fixiert und führen zu einer Qualitätsverschlechterung.
- Praxismentoring: Dort wo fachfremdes Personal bzw. Personen in Ausbildung zum Einsatz kommen, müssen zusätzliche zeitliche Ressourcen für die Anleitung dieser Personen sowie ggf. Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen und Fachschulen zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt möchten wir dringend empfehlen, die im Entwurf formulierten Ausnahmen und Anerkennungen von Abschlüssen, die dem derzeitigen Fachkräftemangel geschuldet sind, bevorzugt untergesetzlich zu regeln, um Standardabsenkungen nicht für Jahrzehnte zu manifestieren und stattdessen ein klares Bekenntnis in Sachen Kita-Qualität abzugeben.



TEIL II: STELLUNGNAHME ZU DEN VORLIEGENDEN GESETZESANPASSUNGEN (NKITAG)

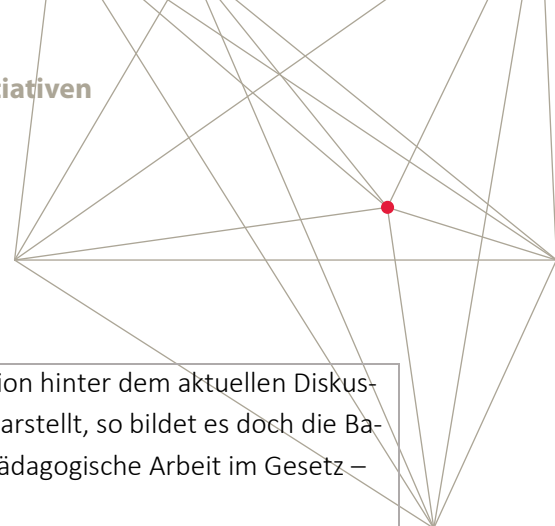
§ 1 Abs. 1 und § 2: Mit Blick auf den eigenen Bildungsauftrag der Kitas kritisieren wir die Entscheidung, die begriffliche Trias „Bildung, Erziehung und Betreuung“ mit Verweis auf die Formulierungen des SGB VIII im vorliegenden Entwurf durch den Begriff „Förderung“ zu ersetzen. In § 1 muss die Formulierung u.E. mindestens folgendermaßen ergänzt werden: „(...) zur Bildung, Erziehung und Betreuung (im Folgenden: Förderung)“. Um den frühkindlichen Bildungsaspekt sprachlich nicht zu schwächen, empfehlen wir allerdings die durchgängige Ausformulierung der bewährten Trias.

Abs. 2 Wir begrüßen die Möglichkeit eines mit einer Schule eng kooperierenden Hortes. Aber Horte – ob in der Schule oder in eigenen Räumen – sind Kindertagesstätten mit einem eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag, mit eigenem Personal und mit eigener Fach- und Dienstaufsicht. Das Gesetz lässt hier keine Rückschlüsse auf die angedachte Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule zu. Die sich in der Praxis oft gegenüberstehenden Rechtskreise Kita und Schule sind in der Frage des kooperativen Hortes ebenso wie des Ganztages dringend zu lösen.

§ 1 Abs. 2: Für die in unserem Trägerbereich überproportional vertretenen Kleinen Kindertagesstätten (KKTs) ändert sich infolge der Neuregelungen des NKitaG in der Praxis tatsächlich nur wenig, da sie in der Regel schon heute mehr als fünf Kinder betreuen und mindestens zwei pädagogische Fachkräfte je Gruppe regelmäßig tätig sind (**siehe § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 4**). Dass diese kleine Einrichtungs- bzw. Gruppenform nicht mehr gesondert Erwähnung findet, möchten wir als Zeichen dafür lesen, dass sie längst als bewährtes Angebot der Kindertagesbetreuung etabliert ist und daher keiner sprachlichen Sonderform mehr benötigt. Dieser Lesart steht jedoch die Formulierungen im Begründungstext zum NKitaG entgegen. Wir bitten ausdrücklich um die Streichung der Formulierung, dass das Land keinen praktischen Bedarf und keinen pädagogischen Mehrwert in den Kleinen Kitas sieht (siehe S. 82 Gesetzentwurf/Begründung). Vermutlich sind hier kleine Kitas mit weniger als sechs Kindern gemeint? Insbesondere für die Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen sprechen ausgesprochen viele pädagogische Argumente für ein Platzangebot in kleinen, eingruppigen Einrichtungen mit 8-10 Kindern. Formulierungen wie die zuvor genannte dürfen nicht dazu führen, dass kleine Einrichtungen bei der Bedarfsplanung vor Ort in Zukunft zunehmend unberücksichtigt bleiben.

Wichtig ist außerdem, dass zukünftige Verordnungen für die kleinen Einrichtungen weiterhin Sonderregelungen im Bereich der Raumstandards vorsehen.

§ 2: Mit den Formulierungen zum Förderauftrag verpasst Niedersachsen weitestgehend die Chance, das NKitaG wenigstens sprachlich zu modernisieren. Insgesamt bleiben die gewählten Formulierungen



mit Blick auf große Themen wie z.B. Inklusion, Diversität und Partizipation hinter dem aktuellen Diskussionsstand zurück. Auch wenn ein Gesetz keine Fachveröffentlichung darstellt, so bildet es doch die Basis für die tägliche Arbeit in den Kitas. Es ist irritierend, wenn sich die pädagogische Arbeit im Gesetz – wenn auch nur in Begrifflichkeiten – nicht widerspiegelt.

Zu der alltagsintegrierten, situativen, ganzheitlichen Gestaltung von Bildung und Erziehung kleiner Kinder passen Verben wie „einführen“ oder „vermitteln“ nicht.

Ein Widerspruch zur Begründung entsteht in **Abs. Satz 8**: Soll es um die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern gehen oder um die Anerkennung von Geschlechtsidentitäten?

§ 4 Abs. 4: Die gewählte Formulierung „Mitwirkung bei der Gestaltung des Tagesablaufes“ sollte durch die Formulierung „Beteiligung bei der Gestaltung des Kita-Alltags“ ersetzt werden. Das entspräche dem Anspruch einer partizipativen Ausrichtung der frühkindlichen Bildung.

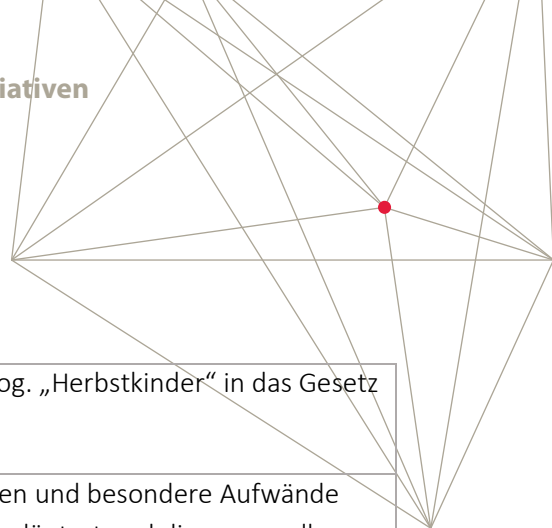
§ 4 Abs. 5: Hier sollte der Begriff Sozialraumorientierung Anwendung finden.

§ 4 Abs. 7: Diese Aussage widerspricht § 2 (1) wonach sich der Förderungsauftrag ausdrücklich auf die „gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder“ bezieht. Es muss sichergestellt werden, dass jedes leistungsberechtigte Kind im Sinne von § 4 (7) Satz 1 einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte heilpädagogische Förderung in einer ortsnahen integrativ arbeitenden Regel-Kita hat (siehe auch Teil I dieser Stellungnahme).

§ 5 Abs. 3 Satz 3: „in Anwesenheit der Kinder“ streichen.

§ 6 Abs. 2: Wir begrüßen ausdrücklich, dass im NKitaG auch für die Randzeiten ein Bildungsauftrag (bzw. Angebot zur Förderung) formuliert wird und in diesen ein Personalschlüssel analog zur Kernzeit vorgehalten werden muss (**§ 11 Abs. 1 Satz 5**).

§ 6 Abs. 4: Wir begrüßen grundsätzlich, dass mit dem NKitaG eine Obergrenze für die tägliche Betreuungszeit eingeführt wird. Allerdings bevorzugen wir eine Dauer von nur neun Stunden (inkl. Randzeit), von der im Rahmen der Soll-Bestimmung Ausnahmen weiterhin möglich sein werden. Der Begriff Verweildauer stellt u.E. einen Euphemismus dar, der nicht darüber hinwegtäuschen sollte, dass ein Tag in Fremdbetreuung für Kinder ähnlich anstrengend ist wie ein regulärer Arbeitstag für erwachsene Menschen. Insofern befürworten wir im Übrigen auch eine Obergrenze von 9 Stunden für die Kindertagespflege.



§ 7 Abs. 3: Die Aufnahme des gängigen Verfahrens zur Aufnahme der sog. „Herbstkinder“ in das Gesetz ist zu begrüßen, weil dadurch mehr Klarheit geschaffen wird.

§ 8 Abs. 2: Hier wird sinnvollerweise zwar festgelegt, dass Anforderungen und besondere Aufwände berücksichtigt werden sollen, aber die Umsetzung wird inhaltlich nicht erläutert und die personellen oder zeitlichen Ressourcen werden nicht verankert.

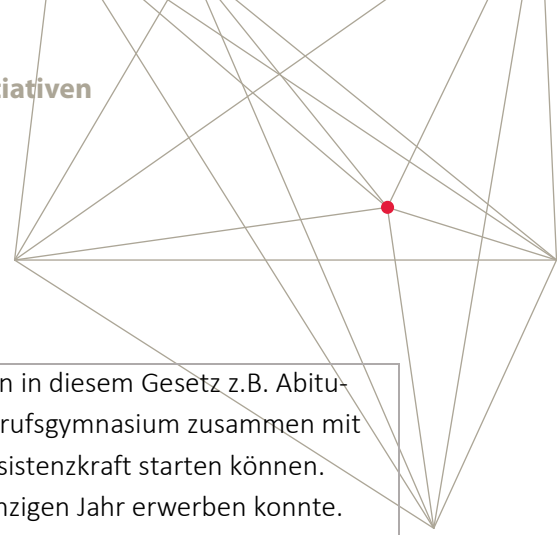
Satz 2: Die Formulierung „Kinder ausländischer Herkunft... benachteiligten Bevölkerungsgruppen“ empfehlen wir durch „Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf oder Sprachförderbedarf“ zu ersetzen. Die Herkunft eines Kindes spielt keine automatische Rolle für den zusätzlichen Bedarf.

§ 8 Abs. 3: Auch bei der Aufnahme des sog. „Platzsharings“ handelt es sich um eine Anpassung an die bereits gängige Verwaltungspraxis. Wir sehen verantwortbare Anwendungsbereiche vor allem im Hort oder der Ganztagschule. In allen anderen Gruppen erachten wir die Beeinträchtigung des Gruppengeschehens durch die Platzteilung als zu einschneidend, um kindeswohlorientiert Anwendung zu finden. Insbesondere für den Krippenbereich raten wir von einer Teilung von Plätzen pädagogisch dringend ab. Wir befürchten, dass die gesetzliche Regelung die Nachfrage erhöhen wird.

§ 9: Diese Regelung wird zu einer Zunahme von Assistenzkräften in den Kitas führen, obwohl diese nur als Unterstützungskräfte definiert werden. Bisher war gesetzlich geregelt, dass nur im Ausnahmefall (Arbeitsmarktsituation) eine Assistenzkraft überhaupt als Zweitkraft eingestellt werden darf. Diesen Passus gilt es wieder aufzunehmen und eine Maßnahme zu verankern, die einen Anreiz oder eine Verpflichtung schafft, sich weiter zu qualifizieren zur pädagogischen Fachkraft. Wir fordern eine mittel- bzw. langfristige Strategie, um den Anteil an Assistenzkräften in den Gruppen möglichst gering zu halten (siehe Teil I dieser Stellungnahme). Außerdem befürworten wir eine untergesetzliche Regelung aller Personalausnahmen, da der Fachkräftemangel voraussichtlich kein dauerhafter Zustand bleiben wird.

Die Zunahme an Auszubildenden und die Zunahme von Kräften, die noch wenig Praxiserfahrungen in der Kita vorweisen können, brauchen umso mehr Ressourcen an Praxismentoring zur Begleitung von Kräften mit Entwicklungsbedarfen.

Die bereits in den letzten Jahren begonnene und hier fortgesetzte Anerkennung von Assistenzkräften führt zu sehr unterschiedlichen Kräften mit ganz unterschiedlichen fachlichen Niveaus und Vorkenntnissen und unterminiert Schritt für Schritt das Ansehen der einschlägigen Fachausbildungen. In der Gegenüberstellung zu den Neuregelungen bzgl. der Anerkennung pädagogischer Fachkräfte entstehen

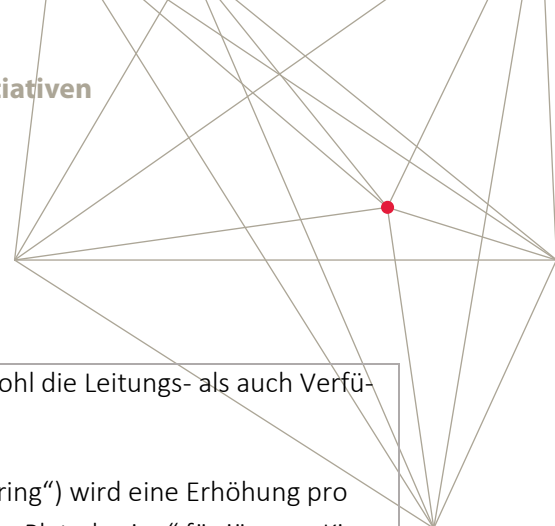


hier Schieflagen: Gleichrangig wie die studierten Pädagog:innen werden in diesem Gesetz z.B. Abiturient:innen behandelt, die direkt nach dem Abitur, das sie an einem Berufsgymnasium zusammen mit dem Abschluss als sozialpädagogische Assistenz abgelegt haben, als Assistentkraft starten können. Oder die sozialpädagogische Assistenz, die ihren Abschluss in einem einzigen Jahr erwerben konnte. Wir sehen in dem Einsatz akademischer pädagogischer Kräfte eine Bereicherung des Handlungsfeld. Die Assistentkräfte hingegen werden aufgrund des Fachkräftemangels akzeptiert, können aber eine Weiterentwicklung der Qualität nicht sicherstellen.

Die heutigen pädagogischen Studiengänge, ob sozialpädagogisch, kindheitspädagogisch oder erziehungswissenschaftlich orientiert, integrieren i.d.Regel Praktika oder verlangen ganze Praxissemester. Die Einführung eines „Praxisjahres“ nach dem Studium (mit einer geringeren Vergütung) ebenso wie die Voraussetzung der staatlichen Anerkennung stellen eine Hürde dar, die diese Absolvent:innen eher abschreckt als anzieht und dass obwohl in Niedersachsen im Bundesvergleich eher wenig akademische Fachkräfte tätig sind. Dieses Praxisjahr vorauszusetzen steht im Widerspruch zu der Anerkennung anderer Kräfte wie der Heilerziehungspflegerin als pädagogische Fachkraft.

§ 11 Abs. 2: Für unseren besonderen Trägerbereich mit vielen eingruppigen Kitas begrüßen wir die Möglichkeit, im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten zu betrauen. Im Falle der Eingruppigkeit ist es nicht möglich, eine Kollegin aus einer anderen Gruppe einzusetzen. Bei einem plötzlichen Ausfall einer Fachkraft muss die Kita direkt geschlossen werden. Für den Bereich der Elterninitiativen, in denen die Mitarbeit von Eltern konzeptionell verankert und ihre Vertrautheit mit der Kindergruppe, den Abläufen und den Fachkräften die Regel sind, bietet die neue Vertretungsregelung eine Erleichterung in solchen schwierigen Situationen. Der ausnahmsweise Einsatz vertrauter Eltern an einzelnen Tagen ist dem Wohlergehen der Kinder in der Gruppe u.E. eher zuträglich als z.B. eine Anstellung von fremden Zeitarbeitskräften (wobei auch diese kurzfristig i.d. Regel nicht zur Verfügung stehen). Der Bereitstellung eines Vertretungskräftepools für mehrere sich zusammenschließende Elterninitiativen stehen steuerlich, finanziell und arbeitsrechtlich hohe Hürden gegenüber, so dass diese wünschenswerte Lösung bisher nur bei sehr großen Zusammenschlüssen umgesetzt werden konnte.

Da es sich in vielen Fällen tatsächlich um die je ersten Tage bei krankheitsbedingten Ausfällen von Fachkräften handelt, befürworten wir eine flexiblere Regelung, d.h. eine Streichung der Worte „aufeinanderfolgende“ und „einmalig“ in Satz 1. Die Höchstgrenze von drei Tagen je Kalendermonat bliebe dadurch gewahrt.



§ 12: Wie in Teil I dieser Stellungnahme bereits dargelegt, müssen sowohl die Leitungs- als auch Verfügungszeiten dringend erhöht werden.

Abs. 2 Satz 4: Bei der Erhöhung im Fall von geteilten Plätzen („Platzsharing“) wird eine Erhöhung pro Platzteilung definiert. Ungeachtet der Tatsache, dass wir als lagE einem „Platzsharing“ für jüngere Kinder aus päd. Gründen ohnehin kritisch gegenüberstehen (s.o.), können wir der Logik nicht folgen, nach der sich der Faktor pro geteilten Platz in Abhängigkeit zur Gruppengröße unterscheidet. In beiden Fällen handelt es sich um ein Kind mehr. Die Erhöhung sollte hier unabhängig von der Gruppengröße 0,8 Stunden je Platzteilung betragen.

§ 13: Das hier formulierte Recht auf Fachberatung sollte gesetzlich gestärkt werden, indem Standards für die Qualifikation und Weiterbildung sowie eine verbindliche Höchstgrenze an Kitagruppen je Fachberater*in geregelt werden. Inhaltlich schließen wir uns in diesen sowie weiteren Punkten dem Positionspapier „Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ des NLJHA von März 2019 an.³

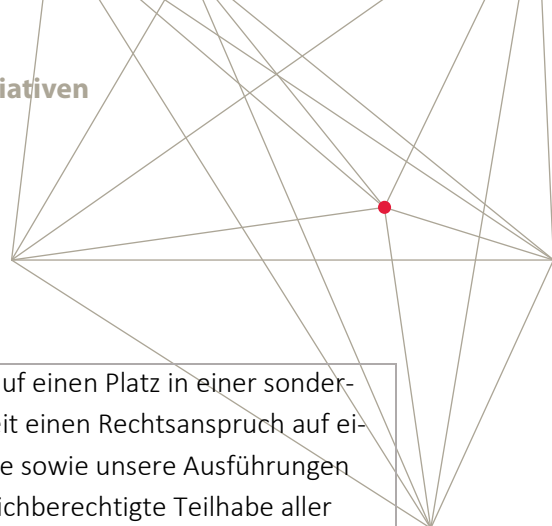
§14: Im Vergleich zu den anderen Förderbereichen in der Kita erhält die Sprachförderung eine sehr hohe Bedeutung. Es stellt sich die Frage, warum die Gesamtentwicklung des Kindes, z.B. motorisch, kognitiv, sozial, emotional nicht ebenso Anlass für verpflichtende Elterngespräche darstellen. Der Gesetzgeber präferiert hier allein die sprachliche Entwicklung als ausschlaggebend für die Einschulung.

§ 15: Hier ist ebenfalls eine Konkretisierung inkl. Hinweisen auf die Umsetzung erforderlich. Die Formulierung sollte mindestens ergänzt werden um: „die Kitas auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages“. Wichtig ist dabei, dass die Kita den Übergang zur Schule bzw. die „Schulbereitschaft“ im Rahmen ihres eigenständigen Bildungsauftrags vorbereitet und nicht als „Vorschuleinrichtung“ missverstanden wird. Sofern Dokumentationen oder andere personenbezogene Daten an die Schule übermittelt werden, müssen entsprechende Bezüge zwischen **§ 15 und § 22** hergestellt werden.

§ 16 Abs. 2 Satz 6: Wir begrüßen die neu eingeführte Möglichkeit zur Bildung eines Landeselternrates.

§18f: Die Überführung der Richtlinie Kindertagespflege in das NKiTaG ist gut gelungen. Die Förderung der Grundqualifizierung nach QHB ist eine wichtige Maßnahme zur Qualitätsentwicklung. Wir würden den Begriff der Kindertagespflege als eindeutiger bevorzugen. Kita und Kindertagespflege haben einen gemeinsamen Auftrag – eine mögliche Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Feldern sollte auch gesetzlich verankert werden und im Orientierungsplan seinen Niederschlag finden.

³ <https://soziales.niedersachsen.de/download/142331>



§ 20 Abs. 2: Hier wird für Kinder mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer sonderpädagogischen Einrichtung formuliert. Wir fordern mit aller Dringlichkeit einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer integrativen Gruppe (siehe Teil I dieser Stellungnahme sowie unsere Ausführungen zu **§ 4 Abs. 7**), um das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sowie die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder sicherzustellen.

§24 Abs.4, Satz 2: Wenn die Kinder mit Behinderung hier nicht benannt werden, eröffnet dies die Möglichkeit Kinder mit Behinderung nicht aufzunehmen? Gilt der hier formulierte (unvollständige) inklusive Gedanke ausschließlich in Bezug auf die Finanzhilfe?

§ 30 Abs. 1: Ebenfalls fordern wir mit aller Dringlichkeit eine Erhöhung der heilpädagogischen Stundenanzahl analog zum festgestellten Förderbedarf der jeweiligen Kinder. Die bisher gewährten 10 Stunden reichen in vielen Fällen nicht aus und sind nicht vereinbar mit dem geltenden Rechtsanspruch auf 20 Stunden Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindergarten. Die Einzelintegration ist in das Gesetz und die Finanzhilferegelung zu integrieren.

§ 39: Wie bereits eingangs erwähnt, lässt sich das NKiTaG ohne die flankierenden Verordnungen nur bedingt bewerten. Erst mit Vorliegen entsprechender Regelungen werden die Mindeststandards für Räume, Gruppengrößen etc. sowie gesonderte Regelungen für Integrative Gruppen, Waldkindergärten u.v.m. feststehen. Die Entscheidungen des Landes müssen dann erneut auf den Prüfstand gestellt werden. Standardabsenkungen darf es nicht geben. Das gesamte Feld drängt auf Verbesserungen.

Gerne verweisen wir auch auf die Forderungen im Positionspapier „Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen“, das der Nds. Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) im Sommer 2020 einstimmig beschlossen hat.⁴

Abschließend möchten wir erneut an die politischen Entscheidungsträger appellieren, die Chance auf ein qualitatives NKiTaG mit dem vorliegenden Entwurf nicht verstreichen zu lassen. Kostenneutralität darf hier keine Maßgabe sein. Nicht mit Blick auf das Berufsfeld und vor allem nicht mit Blick auf das Kindeswohl.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Lüpke

⁴ https://soziales.niedersachsen.de/download/158594/Gesamtkonzept_fuer_die_Kinder-_und_Jugendhilfe_in_Niedersachsen_verabschiedet_07.07.2020.pdf